



# Satzung des Schützenverein Darme e.V. von 1659

## § 1 Name und Zweck des Vereins

1.1 Der Schützenverein Darme wurde im Jahre 1659 von unseren Vorfahren gegründet. Er führt den Namen >>Schützenverein Darme e.V.<< und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer 375 eingetragen.

1.2 Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Geselligkeit durch das jährliche Feiern eines Schützenfestes und anderer gemeinsamer Feste sowie der Ausübung des Schießsportes durch die Mitglieder.

1.3 Die Grenze des Vereins bildet die ehemalige Gemeinde, jetzt Ortsteil Darme.

## § 2 Mitgliedschaft

2.1 Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- Jungliches Mitglied
- Jungmitglied
- Ordentliches Mitglied
- Ehrenmitglied

2.2 Jugendliche Mitglieder können ab vollendetem 16. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden. Sie benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

2.3 Jungmitglieder können ab vollendetem 18. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden.

2.4 Ordentliches Mitglied des Vereins können alle männlichen Personen werden, soweit sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

2.5 Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes und durch den Beschluss der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

2.6 Mitglieder können für den Verein nur ehrenamtlich tätig sein.

2.7 Personen, die außerhalb des Ortsteils Darme wohnen und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Sie haben aber kein Anrecht auf die Königswürde und dürfen daher am Königsschießen nicht teilnehmen. Außerdem können sie keine Vorstandsposten im Verein bekleiden.

2.8 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

2.9 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch Tod.

2.10 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt:

- Wenn es mit der Zahlung des Beitrages rückständig ist und trotz dreimaliger Mahnung diesen nicht zahlt,
- wenn es sich vereinsschädigend verhält,
- wenn es den Satzungen zuwider handelt.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

2.11 Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

**2.12** Nach dem Tode eines Mitgliedes behalten dessen Ehefrau/Partnerin und dazugehörigen minderjährigen Kinder dieselben Vergünstigungen bei den Vereinsveranstaltungen wie vordem.

### **§ 3 Beitrag**

**3.1** Jedes Vereinsmitglied hat den festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird für das laufende Kalenderjahr jeweils bis zum 30. September erhoben.

**3.2** Jugendliche Mitglieder im Alter von 16 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen einen Beitrag von 25 v.H. des Mitgliedsbeitrages.

**3.3** Jugendliche Mitglieder werden bei Vollendung des 18. Lebensjahres als Jungmitglied in den Verein übernommen.

**3.4** Jungmitglieder im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zahlen einen Beitrag von 50 v.H. des Mitgliedsbeitrages.

**3.5** Jungmitglieder werden bei Vollendung des 21. Lebensjahres als ordentliches Mitglied in den Verein übernommen und zahlen den vollen Vereinsbeitrag.

**3.6** Mitglieder sind mit Vollendung des 75. Lebensjahres beitragsfrei.

### **§ 4 Schützenfest**

**4.1** Das Schützenfest wird alljährlich am ersten Wochenende nach Pfingsten gefeiert, wenn nicht gesetzliche Feiertage dagegen sprechen. Etwaige Änderungen der Feier des Schützenfestes können nur in einer Generalversammlung oder einer außer-ordentlichen Mitgliederversammlung mit über 50 Prozent der abgegebenen Stimmen geändert werden.

**4.2** Der Festumzug regelt sich nach den jeweils festgelegten Bestimmungen.

**4.3** Den Befehlen des Kommandeurs und der Offiziere sowie der Anordnung der Schießaufsichtspersonen haben Mitglieder und Teilnehmer nachzukommen.

### **§ 5 Schützenkönig**

**5.1** Schützenkönig können alle Mitglieder werden, die das 21. Lebensjahr vollendet, ihren ersten Wohnsitz im Ortsteil Darne haben, dem Schützenverein Darne mindestens drei Jahre als Mitglied angehören und die Vereinsbeiträge entrichtet haben.

**5.2** Jedes Vereinsmitglied kann sich solange am Vogelschießen beteiligen, bis zum Königsschuss übergegangen wird. Am Königsschießen können sich nur Vereinsmitglieder beteiligen, die die Voraussetzung nach § 5 Nr.1 erfüllen.

**5.3** Vor dem Königsschuss benennt der Bewerber die Königin und die Ehrenherren. Die Ehrenherren sollten ihren ersten Wohnsitz in Darne haben. Die Ehrenherren benennen ihre Ehrendamen. Für die Wahl der Schützenkönigin und der Ehrendamen ist der Bereich des Ortsteiles Darne möglichst einzuhalten.

**5.4** Schützenkönigin, Ehrendamen und Ehrenherren müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**5.5** Zur Deckung seiner Kosten erhält der jeweilige Schützenkönig einen Zuschuss aus der Vereinskasse, der jeweils jährlich in der Generalversammlung neu fest-gesetzt werden kann.

**5.6** Die Königswürde kann erst nach Ablauf von 5 Jahren als Mitglied im Verein wieder errungen werden.

**5.7** Verzieht der jeweilige Schützenkönig für dauernd aus dem Ortsteil Darne oder verzichtet er, so erlischt die Königswürde und der Vizekönig tritt an seine Stelle. Dieser kann sich eine neue Schützenkönigin sowie neue Ehrenherren wählen.

**5.8** Vizekönig ist der Schütze, der den letzten Schuss vor dem Königsschuss des neuen Königs abgegeben hat.

**5.9** In sämtlichen Zweifelsfragen zum § 5 entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Schützenkaiser**

**6.1** Das Kaiserschiesen wird beginnend ab dem Schützenfest 2000 im Rhythmus von 5 Jahren am Sonntagnachmittag des Schützenfestes gemäß den Festlegungen des Vorstandes ausgerichtet.

## **§ 7 Versammlungen**

**7.1** Wenigstens einmal im Jahr hat eine Generalversammlung stattzufinden. Die Einladung muss bis spätestens sieben Tage vorher schriftlich an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;  
Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes;  
der 5 Beisitzer; des Zeugwartes; des  
Jugendvertreters und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen  
der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**7.2** Alljährlich scheidet 1/3 der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist gestattet. Bei Neu- oder Wiederwahl ist bei Abwesenheit dem 1. Vorsitzenden die Einverständniserklärung schriftlich anzuzeigen. Ist dies nicht geschehen, kann keine Wahl erfolgen.

**7.3** Zwei Kassenprüfer werden alljährlich in der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Die maximale ununterbrochene Tätigkeit sollte drei Jahre nicht überschreiten. Die Kassenprüfer haben vor der jährlichen Generalversammlung die Vereinskasse zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

**7.4** Die Wahl des Kommandeurs, der Fahnenoffiziere und Offiziere erfolgt in einer Mitgliederversammlung vor dem Schützenfest.

**7.5** Änderungen dieser Vereinssatzungen können nur durch Antrag des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder in einer Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden.

**7.6** Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Vorstand**

**8.1** Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. und 2. Vorsitzenden,
1. und 2. Schriftführer,
1. und 2. Kassierer

**8.2** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinschaftlich.

8.3 Zu dem erweiterten Vorstand zählen:

- fünf Beisitzer,
- der Schützenkönig,
- der Kommandeur,
- der Zeugwart,
- der Jugendvertreter,
- der Schießwart,

8.4 Der Vorstand kann Mitglieder für die Erfüllung besonderer Aufgaben in den erweiterten Vorstand berufen. (zu besonderer Verwendung)

8.5 Vorstandsmitglieder müssen ihren ersten Wohnsitz im Ortsteil Darne haben. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie des Offizierscorps sollten ihren ersten Wohnsitz im Ortsteil Darne haben.

8.6 Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Regelung für das Innenverhältnis im Vorstand festgelegt.

8.7 Für die Einberufung einer Vorstandssitzung ist der 1. Vorsitzende des Vereins zuständig. Er bestimmt ferner, ob zu der Vorstandssitzung der erweiterte Vorstand hinzugezogen werden soll.

8.8 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober

## § 9 Besondere Bestimmungen

9.1 Solange noch 15 Mitglieder für die Beibehaltung des Vereins sind, ist eine Auflösung ausgeschlossen.

9.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Insignien des Königs und der Königin (Königsketten und Plaketten, Diadem der Königin, Kaiserkette), Fahnen inklusive Fahnenköcher und Fahnenschrank, Film-, Bild und Urkundenmaterial sowie sonstige den Verein formal repräsentierenden Gegenstände dem Heimatverein Darne e.V. übergeben. Die Übergabe erfolgt treuhänderisch mit der Maßgabe, die Gegenstände einem etwaigem Rechtsnachfolger des Vereins wieder auszuhändigen.

9.3 Das übrige Vermögen des Vereins (Barmittel, Bankkonto-Guthaben, Wertpapiere) fällt bei Auflösung des Vereins an die Stadt Lingen, Ortsrat Darne, zum Zwecke sozial-karitativer Verwendung.

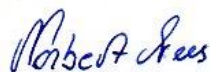
9.4 Bei Streitigkeiten über Sinn und Anwendung der Satzung entscheidet der Vorstand.

Die Generalversammlung vom 17.11.2012 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Eintragung beim Amtsgericht Osnabrück im Vereinsregister 100161 am 17.01.2013

Die vorstehende Satzung des Schützenverein Darne e.V. tritt ab sofort in Kraft.

Lingen-Darne, den 21. Januar 2013



Norbert Drees

1. Vorsitzender



Karl-Heinz Knoop

2. Vorsitzender



Günter Diekmann

1. Schriftführer



Karl-Heinz Schmidt

1. Kassierer